

ZUR PROBLEMATIK DER FRAGE VON FAMILIA PECUNIAQUE

János ERDŐDY
 Katholische Universität Pázmány Péter

1. Einleitende Bemerkungen: Problemstellung, status quaestionis

Der das Vermögen bezeichnende Doppelbegriff *familia pecuniaque* scheint eines der größten Rätsel der Romanistik zu sein. Neben dieser doppelten Benennung des Vermögens, gibt es weitere, ebenso nötige und interessante Ausdrücke, wie z. B. *furtum* und *peculatus* in Bezug auf den Diebstahl, oder ebenso *tutela*, *cura* und *custodela* im Zusammenhang mit der personenrechtlichen Stellung eines Menschen.

Die Sekundärliteratur überliefert zu diesen Begriffen höchst bemerkenswerte, aber sehr verschiedene Interpretationen und Auffassungen. Im Gegensatz dazu äußern sich die Primärquellen im Allgemeinen nicht näher zu dem konkreten Bedeutungsinhalt dieser Ausdrücke. Ohne tiefer in Einzelheiten eingehen zu wollen, können diese verschiedenen Meinungen im Schrifttum des 19.-20. Jahrhunderts in einer Tabelle aus der Vogelperspektive kurz zusammengefasst werden.

| MOMMSEN (1887) | JHERING (1894) | BONEFANTE (1926) | WLISSAK (1933) |
|---|---|--|--|
| <i>Familia – pecunia</i> Gesinde – Vieh; unterschiedslose Beziehungen des Vermögens | Tautologie; <i>familia = res mancipi</i> ; <i>pecunia = res nec mancipi</i> | Grundsätzlich mit Jhering einverstanden, aber <i>familia / res mancipi</i> = Familienvermögen; <i>pecunia</i> = alles außer Familienvermögen. | <i>Familia = res mancipi</i> + landwirtschaftliche Werkzeuge, Früchte; <i>pecunia</i> = das Sondergut des <i>paterfamilias</i> . |
| <u>In der internationalen Sekundärliteratur:</u> | | | |
| z. B. Girard, Kunkel, Monier | | z. B. Biondi, Cornil, Cuq, Georgescu, Henrion, Mitteis | Westrup |
| <u>In der ungarischen Sekundärliteratur:</u> | | | |
| Személyi | (Marton) | (Marton) | Marton Pólay |

Aus dieser Tabelle wird deutlich, dass der Vermögensbegriff des ältesten römischen Rechts widersprüchlich war: eben die Meinungen der größten Persönlichkeiten der Romanistik geben viel Material zur Diskussion.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, war Mommsen der Meinung, dass beide Vermögensbegriffe ursprünglich unterschiedslos benutzt werden.¹ Dagegen stellte Jhering fest, dass eine derartige Redensart für die altrömische Rechtssprache besonders uncharakteristisch sei. Er nahm an, dass dieser Doppelbegriff eine reine Tautologie sein müsse. Er war der Meinung, dass der Ausdruck *familia* der Kategorie von *res Mancipi* entspreche, während *pecunia* die Gattung von *res nec Mancipi* deckte.² Grundsätzlich stimmte Bonfante der Auffassung Jherings zu, betonte aber, dass *familia* oder *res Mancipi* im Wesentlichen mit dem Familienvermögen gleichzusetzen sei, hingegen *pecunia* oder *res nec Mancipi* alles außer dem Familienvermögen bezeichnete.³ Es zeigt sich gleichfalls, dass die Kategorien *familia* / *res Mancipi* und *pecunia* / *res nec Mancipi* im Rahmen der Annahme von Bonfante dieselbe waren – eine Vermutung, die auffallend polemisch ist. Wlassak hatte eine der Idee Bonfantes ähnliche Auffassung, nahm aber eine interessante Änderung vor, nämlich, dass *familia* als *res Mancipi* einerseits sowohl die landwirtschaftlichen Werkzeuge als auch die Früchte enthielt, und *pecunia* andererseits das Sondergut des *paterfamilias* einschließe.⁴

In der ungarischen Sekundärliteratur folgte Kálmán Személyi der Auffassung Mommsens, während Marton – ungeachtet dessen, dass auch er die Meinungen von Jhering und Bonfante im Wesentlichen für akzeptabel hielt – die Vermutung von Wlassak übernommen hat.⁵ Auch Pólay folgte der Auffassung Wlassaks, er hat aber die Früchte vom Kreis der *familia* ausgeschlossen.⁶ Diósdí behauptete, dass beide *familia* und *pecunia* gleichfalls zum Familienvermögen gehörten. Diese Annahme wurde auch von Kaser geteilt. Er stellte fest, dass der Doppelbegriff *familia pecuniaque* unterschiedslos Vermögen bezeichne. Er meinte, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundordnung sich in diesem Ausdruck widerspiegelte: dem Ausdruck liegen sowohl landwirtschaftliche als auch ackerbauliche Einrichtungen zugrunde. Diósdí ist der Ansicht, dass sich diese wirtschaftlichen (und deshalb

¹ Theodor MOMMSEN: *Römische Geschichte I.* Leipzig, 1868. 153. Theodor MOMMSEN: *Römisches Staatsrecht III.* Leipzig, 1887. 22 f.

² Rudolf VON JHERING: *Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts.* Leipzig, 1894. 81–87.

³ Pietro BONFANTE: *Corso di diritto romano II.1.* Roma, 1926. 170 ff.

⁴ Moriz WLASSAK: Studien zum altrömischen Erb- und Vermächtnisrecht I. *Ak. d. Wiss. Wien Phil-hist. Kl. Sitzungsber.*, Bd. 215, Abh. 2. 1933. 37.

⁵ SZEMÉLYI, Kálmán: *Római jog* [Römisches Recht]. Nyíregyháza, 1932. 227[?]. MARTON, Géza: *A római magánjog elemeinek tankönyve* [Lehrbuch der Elemente des römischen Privatrechts]. Debrecen, 1943. 131, 272.

⁶ PÓLAY, Elemér: A római végrendelet eredete [Ursprung des römischen Testaments]. *Acta Jur. Et Pol. Szeged*, Tom. II. Fasc. 3. 1956. 19 ff.

auch gesellschaftlichen) Formen abgewechselt haben – ebenso wie die beiden Lebensformen einander gefolgt sind.⁷

An dieser Stelle scheint ein Vergleich der Ansichten von Diósdý und Zlinszky höchst interessant und besonders lohnend. Beide Autoren haben sich eingehend mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Zum Ausgangspunkt nehmen beide Autoren die Annahme, dass der Ursprung der Verwendung des Begriffes *familia pecuniaque* in der archaischen Wirtschaft und Gesellschaft liegt. Diósdý vermutete aber, dass die landwirtschaftliche und die ackerbauliche Lebensformen aufeinander gefolgt sind⁸, während Zlinszky es für wahrscheinlicher hielt, dass sowohl die Ausdrücke, als auch die Lebensformen eben anfänglich nebeneinander vorhanden waren. Dies auch deshalb, da die römische Gesellschaft künstlich gebaut wurde; das heißt, dass sie als wirtschaftlich-gesellschaftlicher Schmelztiegel von verschiedenen Leuten konstruiert war. In diesem Sinne ist es selbstverständlich, den Terminus an hervorragenden Stellen des Zwölf Tafelgesetzes zu finden. Folglich war die gesetzliche Regelung für Alle offensichtlich und zweifellos.⁹ Diese Erklärungsvariante hilft auch bei der Beantwortung der Frage, warum die verschiedene Quellen jeweils unterschiedliche Textformen zitieren: diese quellenmäßige Hinweise sind zu einer Zeit entstanden, als der ursprüngliche Inhalt und Anwendungszweck von *familia pecuniaque* schon in Vergessenheit geraten war.¹⁰

2. Die primären Quellen und ihre textkritischen Überlieferungen

Im Vorfeld der Betrachtung der Primärquellen wollen wir zunächst die etymologischen Wurzeln der beiden zur Untersuchung stehenden Wörter erörtern.

Das Wort *familia* kann auf den Ausdruck *famulus*, Sklave oder eher Diener zurückgeführt werden.¹¹ Es ist fraglich und wird folglich in der Sekundärliteratur divers beurteilt, ob der Terminus *familia* ausschließlich Sklaven bezeichnen würde, oder ebenso auf freie Personen angewandt wurde. Dennoch kann ganz allgemein gesagt werden, dass *familia* sich auf Personen, nämlich die Mitglieder der Hausgenossenschaft bezieht.¹²

⁷ DIÓSDY, György: *Familia pecuniaque*. Ein Beitrag zum altrömischen Eigentum. *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* Tom. XII. Fasc. 1–2, 1964. 99–101; DIÓSDY, György: *Ownership in Ancient and Preclassical Roman Law*. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1970. 29–30.

⁸ DIÓSDY (1964) aaO. 99–101; DIÓSDY (1970) aaO. 29–30.

⁹ ZLINSZKY, János: *Familia pecuniaque*. In: *Jogtörténeti Tanulmányok VI*. Budapest, Tankönyvkiadó, 1986. 398; ZLINSZKY, János: *Allam és jog az ősi Rómában* [Staat und Recht in archaischen Rom]. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1997. 103 und 195–196.

¹⁰ Vgl. ZLINSZKY (1997) aaO. 195.

¹¹ Vgl. DIÓSDY (1964) aaO. 91, mit weiteren Literaturverweisen. Alois WALDE – Johann Baptist HOFMAN: *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*. Bern–München, 1956. s. v. 'famulus'.

¹² Vgl. DIÓSDY (1964) aaO. 91–92.; WALDE–HOFMAN aaO. s. v. 'famulus'.

Die etymologische Herkunft von *pecunia* ist offensichtlich: Wie Varro in seinem Werk über die lateinische Sprache erwähnt, kommt die Wendung aus der Wurzel *pecu*, ein Ausdruck, der ursprünglich Vieh bedeutet.¹³

Nach all diesen etymologischen Überlegungen, können jene (meistens archaische) Primärquellen in Betracht kommen, in denen die zwei Begriffe benutzt werden. Dadurch kann die ursprüngliche Verwendung dieser Wörter in der Praxis besser verstanden werden, was auch zu einem besseren Verstehe des archaischen Vermögensbegriffes beiträgt.

Die primären Hauptquellen, die mit dem Ausdruck *familia pecuniaque* im Zusammenhang stehen, finden sich meistens im Bereich des Intestaterbrechts.

Die textkritische Auflage des Zwölftafelgesetzes enthält die folgende Vorschrift bezüglich der intestaten Rechtserklärungen.

leges XII. Tab., 5, 3

UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.

Zweifelsohne stellt sich zunächst eine sehr wichtige Frage: Es ist fraglich, ob dieser Text die ursprüngliche Version des Zwölftafelfragmentes ist, oder ob die verschiedenen Traditionen verschiedene sprachlichen Formeln überlieferten? Als Antwort auf diese Frage, müssen alle bekannten Textvarianten in Betracht gezogen werden. Eine solche Untersuchung ergibt die folgenden Überlieferungen in den primären Quellen.

| Textüberlieferung | Quellen |
|--|---|
| „ <i>Paterfamilias uti super familia pecuniaque sua legassit, ita ius esto</i> ” | Rhet. ad Herren. 1, 23 Cic. de inv. 2, 50, 148 |
| „ <i>Uti legassit suae rei, ita ius esto.</i> ” | Gai. 2, 224 Inst. 2, 22pr. |
| „ <i>Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.</i> ” | Ulp. 11, 14 Paul. D. 50, 16, 53 pr. (59 ad ed.) Pomp. D. 50, 16, 120 (5 ad Quint. Muc.) |

Die Textüberlieferung der ersten Gruppe scheint am meisten quellenmäßig zu sein. Diese Texte stammen aus dem dem 1. Jahrhundert v. Ch. stammen und sind deshalb der Zeit des Zwölftafelgesetzes am nächsten. Dabei muss betont werden, dass dieses Argument nur ein formell richtiges Argument darstellt. Ein früherer Autor kann sich in einer bestimmten Frage genauso irren.

¹³ Vgl. Varro de lingua latina 5, 17: *Pecuniosus a pecunia magna, pecunia a pecu: a pastoribus enim horum vocabulorum origo.* Ähnliches bei WALDE–HOFMAN aaO. s. v. 'pecu'; Alfred ERNOUT – Antoine MEILLET: *Dictionnaire étimologique de la langue latine. Histoire des mots.* Paris, 1951. s. vv. 'pecu', 'pecunia'. S. auch DIÓSDI (1964) aaO. 92.

3. Die Auffassung von János Zlinszky im Zusammenhang mit der Frage von familia pecuniaque

János Zlinszky hat sich mit dieser komplexen Frage im Rahmen seiner Untersuchungen bezüglich der Anfänge des römischen Staates und Rechtes beschäftigt. In seinem Werk „Staat und Recht in archaischen Rom“ hat er zuerst die Quellen aufgezählt, dann hat er die Rekonstruktion des Segments zum Verfahren *in iure* der *legis actio sacramento in rem* durchgeführt. Er hat auch die oben erwähnten Doppelbegriffe des römischen Rechts betrachtet. Bezüglich der Frage von *familia pecuniaque* war er der Ansicht, dass diese zwei Wendungen ursprünglich zusammen und gleichzeitig benutzt wurden, da die älteste römische Gesellschaft künstlich gebaut wurde: zeitgleich waren landwirtschaftliche und ackerbauliche Elemente in der Gemeinschaft anwesend – die ganze Gemeinde diente als Schmelztiegel verschiedener, von ihren ursprünglichen Gesellschaften ausgestoßenen Leuten.

Die Forschungsarbeiten von János Zlinszky sind im Hinblick auf die hier erwähnten römischrechtlichen Untersuchungen von praktischer Bedeutung: seine Ergebnisse haben zur Deutung der zweifachen Worttrennung beigetragen: die Benutzung eines Doppelbegriffes ermöglicht eine eindeutige Interpretation des Gesetzes.¹⁴

¹⁴ ZLINSZKY (1997) aaO.